

Thüringer Verordnung über die Finanzierung der Betriebskosten von Kindergärten und Kinderhorten

(Thüringer Kindertageseinrichtungs-Finanzierungsverordnung - ThürKitaFVO)

vom 7. September 1994 (GVBl. Nr. 31, Seite 1066), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 413 f.)

Auf Grund des § 25 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 7 und des § 29 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 des Kindertageseinrichtungsgesetzes (KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 413), verordnet der Minister für Soziales, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister:

§ 1

Berechnungsgrundlage des Personalkostenzuschusses

(1) Bei der Berechnung des Personalkostenzuschusses sind folgende Voraussetzungen zu Grunde zu legen:

1. Für jede eingerichtete Gruppe eines Kindergartens oder altersgemischte Gruppe in einer gemeinschaftlichen Einrichtung, die in einem genehmigten Bedarfsplan nach § 8 KitaG ausgewiesen und deren Einrichtung zur Erfüllung der Anforderungen nach § 23 KitaG notwendig ist, wird der Personalkostenzuschuss zu den Kosten von 1,6 Fachkräften gewährt; bei täglicher Betreuungszeit von weniger als zehn Stunden in der Gruppe ist der Fachpersonalschlüssel von 1,6 je Stunde Betreuungszeit um 0,12 zu kürzen.
2. Für jede eingerichtete Gruppe eines Hortes oder für eine Hortgruppe in einer gemeinschaftlichen Einrichtung in einem genehmigten Bedarfsplan nach § 8 KitaG, deren Einrichtung zur Erfüllung der Anforderungen nach § 27 KitaG notwendig ist, wird der Personalkostenzuschuss bis zu einer Fachkraft gewährt.
3. Ist zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 23 und 27 KitaG ein höherer Fachpersonalschlüssel erforderlich, so ist dieser zu Grunde zu legen. Für Kindertageseinrichtungen, die nicht oder in anderer Weise in Gruppen gegliedert sind, und für Kindertageseinrichtungen mit besonderen pädagogischen Konzeptionen sind die von dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium festgelegten personellen Anforderungen zu Grunde zu legen. Fachpersonalstellen, für die das Land nach § 25 Abs. 5 KitaG die Kosten trägt, bleiben bei der Festsetzung des Personalkostenzuschusses unberücksichtigt.

(2) Der Personalkostenzuschuss bemisst sich ohne Berücksichtigung der im Einzelfall gezahlten höheren oder geringeren Vergütung als Pauschale auf der Grundlage der Vergütungsgruppe V c Stufe 6, des Ortszuschlags Stufe 3, der Allgemeinen Zulage, der Zuwendung und des Urlaubsgeldes nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (Ost/Vergütungsordnung für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände - Anlage 1 a zum BAT) unter Einbeziehung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den Beitragssätzen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Allgemeinen Ortskrankenkasse.

§ 2

Höhe des Personalkostenzuschusses

(1) Ausgehend von den im Kindertageseinrichtungsgesetz festgelegten Mindestbeträgen beträgt die Höhe des Personalkostenzuschusses für Kindertageseinrichtungen in Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl pro Einwohner

- | | |
|---|--------------|
| 1. bis zu 20 v. H. unter dem Landesdurchschnitt liegt, | 50 v. H., |
| 2. von weniger als 20 v. H. unter bis zu 10 v. H. über dem Landesdurchschnitt liegt, | 45 v. H. und |
| 3. mehr als 10 v. H. über dem Landesdurchschnitt liegt,
des nach § 1 errechneten Betrages. | 40 v. H. |

(2) Ist ein gemeinsamer Kindergarten für mehrere Gemeinden eingerichtet, bemisst sich der Personalkostenzuschuss nach der Steuerkraftmesszahl der Gemeinde, in der der Kindergarten betrieben wird.

(3) Es ist die Steuerkraftmesszahl zu Grunde zu legen, die für die Berechnung der Schlüsselzuweisung für das jeweilige Haushaltsjahr nach § 10 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes maßgebend ist.

§ 3

Auszahlung des Personalkostenzuschusses

(1) Der Personalkostenzuschuss wird in drei Raten wie folgt ausgezahlt:

1. für die Monate Januar bis April spätestens zum 25. Februar,
2. für die Monate Mai bis August spätestens zum 25. Juni und
3. für die Monate September bis Dezember spätestens zum 25. Oktober des laufenden Jahres.

(2) Die erste und die zweite Rate werden in Höhe der dritten Vorjahresrate ohne Zu- und Abschläge nach Satz 3 unter der für das laufende Jahr gültigen Steuerkraftmesszahl ausgezahlt. Die dritte Rate wird unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Bemessungsgrundlage nach § 1 neu festgesetzt. Veränderungen der Gruppen- und Stellenzahl des bestätigten Bedarfsplans, die im Laufe der ersten acht Monate des Jahres eingetreten sind, werden durch Zu- und Abschläge berücksichtigt. In dieser Rate erfolgt die Verrechnung tariflicher Veränderungen für das laufende Jahr nach § 1 Abs. 2.

(3) Der Personalkostenzuschuss ist vom Träger der Einrichtung beim Landesjugendamt zu beantragen. Vor Auszahlung der dritten Rate hat das zuständige Jugendamt die Berechnungsgrundlage zu überprüfen.

(4) Der Personalkostenzuschuss wird an den Träger der Einrichtung ausgezahlt. Die zuständige Gemeinde oder der zuständige Landkreis wird über die Höhe und Berechnungsgrundlage des gezahlten Personalkostenzuschusses informiert.

§ 4

Fachpersonalkosten für die Betreuung behinderter Kinder

Für Gruppen, in denen mehr als ein behindertes Kind betreut wird, können zusätzliche Personalkostenzuschüsse für bis zu einer halben Fachkraftstelle anerkannt werden. Die Erstattung der zusätzlich anerkannten Fachpersonalkosten nach § 25 Abs. 5 KitaG ist vom Träger beim Landesjugendamt zu beantragen. Das Jugendamt prüft und bestätigt das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Die Erstattung erfolgt in Höhe der anerkannten Fachpersonalkosten. Die Auszahlung erfolgt in vier Raten:

1. für die Monate Januar bis März spätestens zum 25. Februar,
 2. für die Monate April bis Juni spätestens zum 25. Mai,
 3. für die Monate Juli bis September spätestens zum 25. August und
 4. für die Monate Oktober bis Dezember spätestens zum 25. November
- des laufenden Jahres. In der vierten Rate werden die erfolgten Pauschalzahlungen mit den tatsächlich anfallenden Personalkosten im Rahmen des geltenden Tarifrechts verrechnet.

§ 5

Kosten für Praktikantenstellen

(1) Das Land trägt die Kosten für Praktikantenstellen in Kindergärten und Horten sowie in gemeinschaftlich geführten Einrichtungen nach § 1 Abs. 5 KitaG. Voraussetzung ist, dass die Einrichtung der Praktikantenstelle zur Ableistung eines notwendigen Berufspraktikums im Rahmen der Ausbildung zum Erzieher an einer Thüringer Fachschule erforderlich ist.

(2) Die Erstattung ist vom Träger der Einrichtung spätestens acht Wochen vor Beginn des Praktikums bei dem von dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium zu beantragen. Eine Bestätigung der Fachschule über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 ist beizufügen. Die Erstattung erfolgt in Höhe der tariflichen Praktikantenvergütung nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (Ost). Die Auszahlung erfolgt in sechs Raten:

1. für die Monate Januar und Februar spätestens zum 25. Februar,
 2. für die Monate März und April spätestens zum 25. April,
 3. für die Monate Mai und Juni spätestens zum 25. Juni,
 4. für die Monate Juli und August spätestens zum 25. August,
 5. für die Monate September und Oktober spätestens zum 25. Oktober und
 6. für die Monate November und Dezember spätestens zum 25. Dezember
- des laufenden Jahres.

§ 6

Zuschüsse zu den Sachkosten

Der Zuschuss zu den Sachkosten nach § 25 Abs. 4 und § 29 Abs. 3 Satz 2 KitaG wird als Pauschale ohne Rücksicht auf die tatsächlich entstandenen Sachkosten gezahlt. Er ist vom Träger beim Landesjugendamt zu beantragen. Das Jugendamt prüft und bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen. Die Auszahlung erfolgt in drei Raten:

1. für die Monate Januar bis April spätestens zum 25. Januar,
 2. für die Monate Mai bis August spätestens zum 25. Mai und
 3. für die Monate September bis Dezember spätestens zum 25. November
- des laufenden Jahres.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.